



Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

18 K 131/08

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

- 1. ~~Frankfurt am Main, 1. B. 30, 41224 Nettetal~~
- 2. ~~Frankfurt am Main, 1. B. 30, 41224 Nettetal~~

Kläger,

g e g e n

den ~~Schulbehörde, 1. B. 30, 41224 Nettetal~~
~~Schulbehörde, 1. B. 30, 41224 Nettetal~~

Beklagten,

w e g e n Schulrechts

hat Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Sievers
als Einzelrichter
der 18. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
ohne mündliche Verhandlung
am 8. April 2008

für **R e c h t** erkannt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung seines Ablehnungsbescheides vom 13. Dezember 2007 und unter Aufhebung des Widerspruchsbescheides der Stadt Nettetal vom 3. Januar 2008 verpflichtet, den Aufnahmeantrag die Kläger für ihren Sohn unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Dem Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

T a t b e s t a n d :

Die Kläger und ihr Sohn gehören dem griechisch-orthodoxen Glauben an. Sie beantragten zum Schuljahr 2008/2009 die Aufnahme ihres Sohnes in die Katholische Grundschule , die eine Bekenntnisschule darstellt.

Diesen Antrag lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 13. Dezember 2007 ab. Den Widerspruch der Kläger wies die Stadt mit Bescheid vom 3. Januar 2008 zurück. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Sohn der Kläger, gehöre nicht dem katholischen Glauben an, so dass er nicht habe aufgenommen werden können.

Mit ihrer am 7. Januar 2008 erhobenen Klage führen die Kläger aus, die Ablehnung ihres Sohnes verstoße gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, weil danach eine Benachteiligung aus Gründen der Religion unzulässig sei.

Einen ausdrücklichen Antrag haben die Kläger nicht gestellt.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er führt aus, aufgrund Ratsbeschlusses der Stadt als Schulträgerin sei die Zügigkeit der Katholischen Grundschule auf drei Züge festgesetzt worden. Die sich aus der Dreizügigkeit ergebende Kapazität der Schule sei unter Berücksichtigung

der neunzig aufgenommenen Schüler erschöpft, wobei am Auswahlverfahren insgesamt 101 Kinder beteiligt gewesen seien. Das im Rahmen des Aufnahmeverfahrens herangezogene Kriterium der Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft entspreche der Schulart der Katholischen Grundschule ~~.....~~ als Bekenntnisschule und der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule – AO GS –.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge ergänzend Bezug genommen.

Die Beteiligten haben übereinstimmend auf eine mündliche Verhandlung verzichtet.

Entscheidungsgründe:

Nachdem die Beteiligten übereinstimmend auf eine mündliche Verhandlung verzichtet haben, konnte das Gericht nach § 101 Abs. 2 VwGO im schriftlichen Verfahren entscheiden.

Die Klage ist begründet. Die ablehnende Entscheidung des Beklagten vom 13. Dezember 2007 betreffend die Ablehnung einer Aufnahme des Sohnes der Kläger auf die Katholische Grundschule ~~.....~~ in der Fassung des Widerspruchsbescheides der Stadt ~~.....~~ vom 3. Januar 2008 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten; sie haben einen Anspruch auf Neubescheidung des Aufnahmeantrages für ihren Sohn ~~.....~~ (§§ 113 Abs. 1, Abs. 4 Satz 2, 114 VwGO).

Da nach den dem Gericht vorgelegten Unterlagen und den Erklärungen des Beklagten bzw. der Stadt ~~.....~~ im Rahmen des Klageverfahrens die Zahl der angemeldeten Schüler die Aufnahmekapazität der Schule überstieg, war für die Prüfung der Aufnahmeanträge jedes einzelnen Schülers und so auch für den Sohn der Kläger die Bestimmung des § 1 Abs. 2 und 3 AO-GS maßgebend. Danach waren gemäß Abs. 3 S. 4 vorrangig Härtefälle zu berücksichtigen und im übrigen eines oder mehrere der nachfolgenden fünf Kriterien heranzuziehen. Im Falle des Sohnes des Klägers ist von diesen in § 1 Abs. 3 AO-GS genannten Vorgaben aber abgewichen worden, indem als Ablehnungsgrund sein nicht der Bekenntnisschule entsprechender griechisch-orthodoxer Glaube zur Ablehnung geführt hat. Dieses Vorgehen ist jedoch fehlerhaft, weil in den in § 1 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 bis 5 genannten Kriterien die Zugehörigkeit zu einem Glauben weder in negativer noch in positiver Hinsicht erwähnt wird. Demzufolge kann die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Glauben auch weder in negativer noch in positiver Hinsicht eine Aufnahmeentscheidung beeinflussen.

Soweit sich hierzu in 1.23 der Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule eine Regelung findet, wonach bei einem Anmeldeüberhang an einer Bekenntnisschule die Kinder, die dem Bekenntnis angehören, bei der Aufnahme einen Vorrang gegenüber den anderen Kindern haben, ist das schon deshalb nicht maßgebend und rechtlich ohne Bedeutung, weil eine Verwaltungsvorschrift gegenüber der aufgrund der Ermächtigungsgrundlage des § 52 SchulG NRW erlassenen

Verordnung über den Bildungsweg in der Grundschule rechtlich nachrangig ist. Etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn die erlassene Verordnung keine abschließenden Regelungen enthielte und offen für Norminterpretierungen oder Ermessenslenkungen wäre. Das ist aber aufgrund der ausdrücklichen Formulierung in § 1 Abs. 3 Satz 4 AO-GS nicht der Fall; denn nach dem Wortlaut sind die dort aufgeführten Kriterien, die bei der Aufnahmeentscheidung maßgebend sind, abschließend genannt, so dass weitergehende Regelungen wie hier in der Verwaltungsvorschrift diesen Vorgaben widersprechen und ihre Anwendung daher rechtswidrig ist.

Eine Ablehnung des Sohnes der Kläger kann auch nicht auf § 26 SchulG gestützt werden; denn aus § 26 Abs. 7 SchulG ergibt sich, dass Bekenntnisschulen auch Schüler eines Glaubens aufnehmen, der nicht dem Glauben entspricht, der Grund für die Schaffung der entsprechenden Bekenntnisschule gewesen ist. Im übrigen enthält § 26 SchulG auch keine Regelungen für die Aufnahme von Schülern.

Auf Grund dieser Rechtslage kommt es auf das Vorbringen der Kläger betreffend das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und die Frage, ob und ggf. mit welchen Einschränkungen dieses Gesetz anzuwenden ist (vgl. §§ 1,2 und 9 AGG), nicht an.

Trotz dieser festgestellten Rechtswidrigkeit kann das Gericht aber keine Feststellung treffen, ob der Sohn der Kläger einen Aufnahmeanspruch hat. Diese Entscheidung hat der Beklagte nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 und 3 Satz 4 AO – GS selbständig zu treffen.

Rein vorsorglich weist das Gericht darauf hin, dass eine Ablehnung der Aufnahme des Sohnes der Kläger nicht mit der Begründung erfolgen kann, dass die Aufnahmekapazität der Schule nunmehr erschöpft ist. Hierzu hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in seinem Beschluss vom 15. August 2000 – 19 B 1177/00 – folgendes ausgeführt, was nach Auffassung des erkennenden Gerichts rechtlich nach wie vor und auch in Bezug auf Grundschulen gilt:

„Soweit – wie hier – die Aufnahmekapazität einer Jahrgangsstufe tatsächlich erschöpft ist, folgt daraus allerdings nicht, dass es nicht (mehr) auf die ermessensfehlerfreie Durchführung des Aufnahmeverfahrens ankommt. Rechtlich ist die Kapazität noch nicht erschöpft, wenn das Aufnahmeverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist und rechtswidrig Plätze an Schüler vergeben worden sind, die bei der Verteilung nicht oder nicht vor dem abgelehnten Schüler berücksichtigt werden dürfen, weil der abgelehnte Schüler nach den maßgeblichen Aufnahmekriterien einen Aufnahmeanspruch hat. Ist das der Fall, steht die tatsächliche Ausschöpfung der Kapazität der Aufnahme dieses Schülers aus Rechtsgründen nicht entgegen. Vielmehr ist es Sache des gemäß § 5 Abs. 2 ASchO NRW für die Aufnahmeentscheidung zuständigen Schulleiters, sich Gedanken darüber zu machen, inwieweit von der in § 3 Abs. 1 Satz 2 ASchO NRW ausnahmsweise für Fälle, in denen es sonst zu verfassungsrechtlich unerträglichen Ergebnissen käme, eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden kann, die zulässige Klassenstärke von 30 Schülern zu erhöhen.

Vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 8. August 1994 – 19 B 1459/94 –, und vom 7. Oktober 1993 – 19 B 2147/93 –.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO, 708 Nr. 11, 711 Satz 1, 709 Satz 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) die Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidii Kirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 23. November 2005 (GV. NRW. S: 926) einzureichen.

Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Bei der Antragstellung und Zulassungsbegründung muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen (§ 67 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 VwGO). Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 1 Sätze 4 bis 7 VwGO wird hingewiesen.

Die Antragschrift und die Zulassungsbegründungsschrift sollen möglichst 3-fach eingereicht werden.

Sievers